

Verein Pro Rössle

Statuten

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Pro Rössle“. Er hat seinen Sitz in Mauren.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Insbesondere fördert er durch finanzielle und ideelle Unterstützung die Aktivitäten im Kulturhaus Rössle. Er ist autonom, pflegt jedoch die Beziehungen zum Kulturhaus sowie dessen Betriebsleitung und kann Programm-Vorschläge einbringen. Der Verein hat keinerlei Befugnis im Aufgabenbereich der Betriebsleitung. Er bietet mindestens einmal pro Jahr für seine Mitglieder eine kulturelle Veranstaltung im Kulturhaus Rössle an.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen offen. Sie wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf der Basis der Vorlage einer Beitrittserklärung.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft (gültig für Eltern und deren Kinder im gleichen Haushalt lebend)
- Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen, Vereinigungen usw.)
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft (wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliedsarten festgelegt. Förder- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresmitgliedschaftsbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Wenn ein Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstossen hat oder der Bezahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, kann der Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Mitglieder die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, die sich auf die Vereinsaufgaben beziehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen, dessen Ansehen zu wahren und zu mehren, sowie die Vorschriften der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 5 MITTEL

Die für den Zweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge
2. Förderbeiträge
3. Schenkungen und Vermächtnisse
4. Zuwendungen der öffentlichen Hand
5. Reinerträge von allfälligen Veranstaltungen
6. Andere Zuwendungen

§ 6 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entgegennahme der Jahresrechnung
6. Entgegennahme des Revisions-Berichtes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Befreiung von Jahresbeiträgen
9. Aufnahme von Mitgliedern
10. Wahl und Absetzung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Wahl der Ehrenmitglieder
14. Abänderung der Statuten
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, einzelne wichtige Geschäfte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie einem bis drei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand und zeichnet für die Erstellung des Jahresberichtes sowie den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verantwortlich. Den Verein verpflichtende Schriftstücke hat er kollektiv zu zweien mit dem Kassier zu zeichnen.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte, erhebt die Jahresbeiträge und erstellt die Jahresrechnung, sowie den Rechnungsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr. Die Kasseneingänge und deren Kassenbestand sind sicher anzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

Der Schriftführer führt die Mitgliederverzeichnisse, die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, erledigt den Schriftverkehr und erstellt den Jahresbericht.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen
2. Provisorische Aufnahme von Mitgliedern
3. Antragstellungen zuhanden der Mitgliederversammlungen
4. Erlass von Reglementen
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug der Beschlüsse
6. Besorgung aller mit der Leitung des Vereins im Zusammenhang stehenden Geschäfte
7. Mitarbeit bei der Organisation von Anlässen und Veranstaltungen des Vereins

§ 9 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren; als Revisionsstelle kann auch ein konzessioniertes Revisionsunternehmen bestellt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle haben die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 10 FINANZIELLES

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Nehmen an einer Mitgliederversammlung betr. der Statutenauflösung oder Auflösung des Vereins nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mehrheit entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§12 ALLGEMEINES

Die Begriffe Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, Rechnungsrevisoren, Beisitzer und Vertreter umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 INKRAFTSETZUNG

Die Änderung der Statuten vom 15. Februar 2011 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 31. August 2015 genehmigt.

Mauren, 31. August 2015



.....
Walburga Matt
Präsidentin



.....
Johannes Kaiser
Schriftführer